

Hundesteuersatzung der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2022 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 3 Steuerfreiheit
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
 - Steuervergünstigung -
- § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Lüdenscheid.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Hundehalterin / Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen / Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Lüdenscheid als Fundsache gemeldet und bei der von ihr bestimmten Stelle abgegeben wird.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalterin / Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung zur Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin / einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|-----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 120,00 €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 180,00 €, |
| c) drei und mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 240,00 €, |
| d) ein oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund | 864,00 €. |
- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, sowie Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere entsprechend § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) Hunde folgender Rassen:

- a) nach § 3 Absatz 2 Landeshundegesetz:
American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Pittbull Terrier
Staffordshire Bullterrier
sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- b) nach § 10 Absatz 1 Landeshundegesetz:
American Bulldog
Bullmastiff
Dogo Argentino
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Rottweiler
Tosa Inu
sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Soweit für Hunde nach Absatz 3 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c) erfolgen.
Für Hunde nach Absatz 3 Buchstabe a) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.
Für Hunde nach Absatz 3 Buchstabe b) dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

§ 3

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Lüdenscheid aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seine Besitzerin / seinen Besitzer geführt und der Stadt Lüdenscheid auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 - a) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamtinnen / -beamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - b) Hunde, die Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes sind und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - c) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - d) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,
 - e) Gebrauchshunde von Forstbeamtinnen und Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägerinnen / Berufsjägern, von bestätigten Jagdaufseherinnen / -aufsehern in der für den Forst- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
 - f) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Für einen gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Absatz 3 wird eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 1 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Absatz 1 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferinnen / -prüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Absatz 1 zu ermäßigen. Als landwirtschaftliches Anwesen gilt nur ein Betrieb, der zu Zwecken des Vollerwerbs unterhalten wird und der nicht der Freizeitgestaltung, der Erholung oder dem Interesse am Leben in der Natur dient.
- (3) Empfängerinnen / Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII und Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird auf Antrag der Betrag einer Hundesteuer gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a um die Hälfte ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Dornbusch übernommen werden, wird nach nachgewiesenem Ablauf von zwei Jahren der Hundehaltung die Hundesteuer für zwei Jahre gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) erstattet.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung - Steuervergünstigung -

- (1) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und ein entsprechender Nachweis erbracht wird,
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden nach schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats, schriftlich bei der Stadt Lüdenscheid zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 Absatz 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Steuerbescheid erstellt. Die Vergünstigung gilt nur für die Hundehalterin / den Hundehalter, für die / für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Lüdenscheid anzuzeigen.
- (5) Steuervergünstigungen gelten nicht für gefährliche Hunde, die der erhöhten Steuer gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d) unterliegen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher der Aufnahme des Hundes folgt, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus der Stadt Lüdenscheid endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15.02. und 15.08. mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Lüdenscheid anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Die Hundehalterin / der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem die Halterin / der Halter aus der Stadt Lüdenscheid weggezogen ist, bei der Stadt Lüdenscheid abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Lüdenscheid übersendet mit dem ersten Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke oder übergibt sie bei der Anmeldung. Die Hundehalterin / der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lüdenscheid die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der Hundehalterin / dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung eines Hundes ist die gültige Hundesteuermarke an die Stadt Lüdenscheid zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümerinnen / -eigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lüdenscheid auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterinnen / Haltern wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die Hundehalterin / der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen / -eigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Lüdenscheid übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen des Nachweises wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlenden oder falschen Angaben anmeldet,
3. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Lüdenscheid nicht vorzeigt,
4. als Grundstückseigentümerin / -eigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstand oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 9 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

5. als Grundstückseigentümerin /-eigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstand oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die vom Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Lüdenscheid vom 24.07.2003 in der Fassung der zweiten Änderung vom 27.06.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 14.12.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.